



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 29.01.2008
-----------------------------	----------------------------	---

9.1. Einführung eines getrennten Gebührenmaßstabes

Vor Beginn der Sitzung war folgende Mitteilung an die Ratsmitglieder verteilt worden:

„Mit Schnellbrief vom 04.01.2008 hat der Städte- und Gemeindebund alle Mitgliedsstädte darüber unterrichtet, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 18.12.2007 entschieden hat, dass die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über einen einheitlichen Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) unzulässig ist. Damit hat das OVG Nordrhein-Westfalen klargestellt, dass jede Stadt in Nordrhein-Westfalen verpflichtet ist, die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine gesonderte Gebühr, namentlich eine von der Schmutzwassergebühr getrennte Regenwassergebühr, abzurechnen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da die beklagte Stadt Nicht-Zulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einlegen wird.

In seiner Entscheidung vom 18.12.2007 hat das OVG Nordrhein-Westfalen seine bisherige Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben. Bis zu dieser Entscheidung wurde zur Ermittlung der Abwassergebühren für die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser der sogenannte „einheitliche Frischwassermaßstab“ akzeptiert, sofern das betroffene Gemeindegebiet durch eine im entwässerungsrechtlichen Sinne verhältnismäßig homogenen Bebauungsstruktur gekennzeichnet ist. Neben der Stadt Niederkassel haben im Hinblick auf die homogene Bebauungsstruktur noch etwa 170 andere Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine einheitliche Gebühr für Schmutz- und Niederschlagsentwässerung.

Der einheitliche Frischwassermaßstab der Stadt Niederkassel wurde vor der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen von dem Verwaltungsgericht Köln in mehreren Verfahren akzeptiert.

Unbeschadet der noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen beabsichtigt die Verwaltung, auch für den Bereich der Stadt Niederkassel den einheitlichen Frischwassermaßstab aufzugeben und die Kanalbenutzungsgebühr nach einem getrennten Gebührenmaßstab zu erheben. Die für die Ermittlung eines solchen Gebührenmaßstabes erforderlichen Vorarbeiten erfordern einen Zeitaufwand von mindestens einem Jahr. Zu der Ermittlung einer solchen Gebühr bedarf es nicht nur der Feststellung der abflussrelevanten Grundstücksflächen, d. h. der Ermittlung der befestigten Flächen, von denen das anfallende Regenwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage geführt werden, sondern auch eine differenzierte Festlegung der Aufwendungen für die Abwasserentsorgung, die einerseits der Schmutzwasserbeseitigung und andererseits der Regenwasserbeseitigung dienen. Die Ermittlung der an das



Stadt Niederkassel

öffentliche Entwässerungssystem angeschlossenen Grundstücksflächen erfolgt nach der bisherigen Planung sowohl auf der Grundlage einer Überfliegung, als auch aufgrund von Selbstauskünften der jeweiligen GrundstückseigentümerInnen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen muss darauf hingewiesen werden, dass die Erhebung einer getrennten Kanalbenutzungsgebühr weder zu einer Erhöhung noch zu einer Reduzierung des Gesamtgebührenaufkommens führt. Eine getrennte Gebühr verändert lediglich den Verteilungsschlüssel. Insofern wird die Einführung einer solchen Gebühr für den jeweiligen Kunden zu unterschiedlichen finanziellen Belastungen führen. Es wird sicherlich so sein, dass eine Umstellung des Gebührenmaßstabes entweder zu einer Reduzierung oder zu einer Erhöhung der jeweiligen Individualgebühr führen wird.

Die Verwaltung beabsichtigt, den politischen Beschlussgremien der Stadt nach Abschluss der notwendigen Vorarbeiten einen Satzungsentwurf vorzulegen, der rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft gesetzt werden soll.

Zur Verhinderung einer Klagenotwendigkeit des einzelnen Kunden und zum Zwecke einer Gleichbehandlung werden die für die Gebührenerhebung zuständigen Werke der Stadt Niederkassel jeden Kunden schriftlich darüber in Kenntnis setzen, dass die mit der Jahresverbrauchsabrechnung 2007 gleichzeitig festgesetzte Vorausleistung für das Jahr 2008 lediglich vorläufig ist und der Bescheid rückwirkend zum 01.01.2008 auf der Grundlage der dann vorliegenden neuen Satzung angepasst wird.

Durch diese Verfahrensweise wird sichergestellt, dass eine Klageerhebung für die Vorausleistung 2008 nicht erforderlich ist und die Werke ab 01.01.2008 eine Neuberechnung durchführen werden. Die Abschläge für das Jahr 2008 sollen ebenfalls unverändert bleiben.

Eine Anpassung des Erhebungszeitraumes 2007 ist nicht vorgesehen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten“

Der Rat nahm Kenntnis.